

Sehr verehrte Mandantin,  
sehr verehrter Mandant,

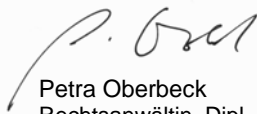
unser aktueller Mandanten-Newsletter **Nonprofitrecht aktuell** enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen



Petra Oberbeck  
Rechtsanwältin, Dipl.-Verwaltungswirtin



Stefan Winheller  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, LL.M. Tax (USA)

## Gemeinnützigkeitsrecht

### *Abgeltungssteuer und Reform des Gemeinnützigkeitsrechts*

**Das Bundesfinanzministerium scheint bestrebt, die Probleme vermögender Spender in Bezug auf die Einführung der Abgeltungssteuer zu lösen.**

Wir haben von intensiven Bemühungen des Bundesfinanzministeriums erfahren, die schon jetzt absehbaren Probleme für Spender und Stifter bei der Einführung der Abgeltungssteuer ab 01.01.2009 lösen zu wollen.

Spendern und Stiftern, die – wie häufig – hohe Kapitaleinkünfte erzielen, könnten aufgrund der (nach derzeitigem Stand) ab 2009 geltenden Abgeltungssteuer steuerliche Anreize zum Spenden und Stiften genommen werden. Denn die Konzeptionierung der Abgeltungssteuer als Quellensteuer sieht vor, dass Kapitaleinkünfte einheitlich an der Quelle einbehalten werden. Steuervorteile in Form des Sonderausgabenabzugs ließen sich dann nicht mehr verwirklichen. Als Ausweg bliebe nur der Verzicht auf die Abgeltungswirkung und eine Versteuerung nach dem persönlichen Einkommenssteuersatz – regelmäßig verbunden mit erheblichen steuerlichen Nachteilen (siehe bereits Nonprofitrecht aktuell Ausgabe 12/2007).

Die Planungen des BMF zur Entschärfung der Problematik lassen nun hoffen, dass bis Ende dieses Jahres ein Ausweg – möglicherweise sogar gesetzgeberischer Art – gefunden wird.

### *Weiterhin Steuerbefreiung von Rettungsdiensten?*

**Mit einer Grundsatzentscheidung sorgte der BFH im letzten Jahr für Unruhe bei Anbietern von Rettungs- und Krankentransporten. Er stellte die Verwaltungspraxis, wonach die in diesem Bereich tätigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe der Wohlfahrtsverbände als steuerbegünstigte Zweckbetriebe zu behandeln waren, in Frage. Das Bundesfinanzministerium wird nun voraussichtlich in Kürze mit einem für Rettungs- und Krankentransporte günstigen BMF-Schreiben reagieren.**

Mit Urteil vom 18.09.2007, Az. I R 30/06 stellte der BFH in einer weithin beachteten Entscheidung anlässlich der Klage einer gewerblichen Anbieterin von Rettungs- und Krankentransporten klar, dass die Praxis der Finanzverwaltung, gemeinnützige Anbieter solcher Leistungen von der Gewerbesteuer zu befreien (AEAO zu § 66 AO Nr. 6), nach seiner Auffassung rechtswid-

rig sei. Der BFH machte deutlich, dass weder eine analoge Heranziehung der Vorschriften des Umsatzsteuerrechtes (§ 4 Nr. 17 b UStG) noch eine Einordnung der Dienstleistungen als Zweckbetrieb möglich sei. Er stützte seine Argumentation insbesondere auf die objektive Geeignetheit der Dienstleistungen zur Gewinnerzielung, was dem Verbot der Erwerbsorientierung nach § 66 Abs. 2 AO widerspräche.

Zu erwarten war daher bislang eher eine gesetzgeberische Klarstellung im Gemeinnützigkeits- oder Gewerbesteuerrecht. Vom Bundesfinanzministerium erfuhren wir nun allerdings, dass zunächst ein Verwaltungserlass in Vorbereitung sei, der die Qualifikation von Rettungs- und Krankentransporten als steuerbegünstigten Zweckbetrieb sicherstellen soll. Ob ein solcher Erlass tatsächlich den vom BFH aufgezeigten gesetzgeberischen Handlungsbedarf beseitigen kann, bleibt abzuwarten. Jedenfalls erscheint es als sicher, dass man bestrebt ist, die diesbezügliche Rechtsunsicherheit zugunsten der Wohlfahrtsverbände zu beseitigen.

**Hinweis:** Wir berichteten bereits in der Ausgabe 03/2008 über die o. g. Entscheidung des BFH. Ausführlich setzt sich der von uns kürzlich veröffentlichte Aufsatz „Gleichheit im Unrecht? – Über Konkurrentenklagen zur Steuerfreiheit – trotz materiell-rechtlicher Steuerpflicht?“, erschienen in: DStZ 2008, 377 (Heft Nr. 11), mit der Entscheidung auseinander.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 18.09.2007, Az. I R 30/06  
Winheller/ Klein, DStZ 2008, 377

### ***Keine Steuererleichterung für inländische Einkünfte ausländischer gemeinnütziger Einrichtungen – Stauffer ade?***

**Als Reaktion auf das „Stauffer-Urteil“ des EuGH strebt die Bundesregierung eine Änderung der Abgabenordnung an, die weitreichende Folgen für ausländische gemeinnützige Einrichtungen haben wird. Nach dem Regierungsentwurf für das Jahressteuergesetz 2009 ist vorgesehen, dass die gerade erst durch die „Stauffer“-Rechtsprechung bewirkte steuerliche Begünstigung für im Inland erzielte Einkünfte künftig (wieder) wegfällt.**

Seit der „Stauffer“-Rechtsprechung des EuGH mussten die in Deutschland erzielten Einkünfte ausländischer Körperschaften, die nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung die Anforderungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechtes erfüllten, steuerlich genauso behandelt werden wie die Einkünfte deutscher Einrichtungen. Entgegen der Gesetzeslage und der von der Finanzverwaltung vertretenen Auffassung konnten inländische Einkünfte daher ertragssteuerfrei vereinnahmt werden.

Der gemeinschaftsrechtswidrige Passus (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG) soll nunmehr geändert werden – wenn auch nicht so, wie vom gemeinnützigen Sektor erhofft. Auf Bestreben des Bundesfinanzministeriums will die Bundesregierung eine Kodifizierung der vom BMF bislang vertretenen einschränkenden Auslegung des Begriffs der „Allgemeinheit“ in § 52 Abs. 1 AO anstreben. § 51 AO soll um einen Absatz 2 erweitert werden,

der die Anerkennung als gemeinnützig davon abhängig macht, ob das Wohl der „deutschen“ Allgemeinheit (= die sich im Inland mit dauerhaftem Aufenthalt oder Wohnsitz befindlichen natürlichen Personen) gefördert wird. Eine Ausnahme ist nur für den Fall vorgesehen, dass die ausländische Einrichtung neben den steuerbegünstigten Zwecken auch „der Förderung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland dient“.

Die Änderung gilt zwar für deutsche sowie ausländische gemeinnützige Einrichtungen gleichermaßen. Nichtsdestotrotz richtet sie sich zweifelsohne vor allem gegen ausländische Vereine und Stiftungen, die gewöhnlicherweise nicht die deutsche Allgemeinheit fördern. Bei deutschen Einrichtungen hingegen, die sich im Ausland engagieren, wird in den allermeisten Fällen ein Zweck verfolgt werden, von dem eine positive Rückkopplung auf das „Ansehen Deutschlands“ ausgeht, so dass derlei Einrichtungen von der Änderung in der Regel nicht betroffen sein werden.

**Hinweis:** Angesichts der weitreichenden steuerrechtlichen Folgen ist betroffenen Einrichtungen eine eingehende rechtliche Beratung im Hinblick auf die Ausgestaltung ihrer Satzung sowie die Art und den Umfang der Aktivitäten im Ausland bzw. in Deutschland dringend anzuraten – jedenfalls dann, wenn der Entwurf des Jahressteuergesetzes so wie geplant umgesetzt wird.

Regierungsentwurf für das Jahressteuergesetz 2009

### ***Sportvereine können Fitness-Studio als Zweckbetrieb betreiben***

**Fitness-Studios, die durch einen Sportverein betrieben werden, sind in der Regel als Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO zu qualifizieren.**

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sind in gemeinsamer Erörterung übereingekommen, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb eines Fitness-Studios als sportliche Veranstaltung nach § 67 a Abs. 1 S. 1 AO anzusehen ist, wenn bei der Benutzung der Räumlichkeiten und Geräte die Betreuung des Trainings durch einen Übungsleiter gewährleistet ist.

Bei Überlassung der Räume und Sportgeräte ohne qualifizierte Betreuung liege nur dann ein Zweckbetrieb vor, wenn die Nutzer Mitglieder des vermietenden Vereins seien, AEAO zu § 67 a (unter Allgemeines, Nr. 12). Denn nur dann tritt der Verein nicht in größerem Umfang in Wettbewerb zu anderen nicht begünstigten Vermietern, als dies zur Erfüllung seines steuerbegünstigten Zwecks unvermeidbar ist, § 65 Nr. 3 AO.

Allerdings ist davon auszugehen, dass die Entscheidung der Finanzverwaltung zum Wohle solcher Sportvereine ergangen ist, die Fitnessgeräte zum Zweck der Ausübung der von Ihnen angebotenen Sportarten benötigen. Wenn jedoch die Fitness-Studios der Vereine dem Erscheinungsbild der kommerziellen Anbieter gleichen und Neumitglieder gerade im Hinblick auf die Nutzung der Fitness-Räume angeworben werden, dürfte ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegen,

der nicht als Zweckbetrieb steuerlich begünstigt werden kann. Denn ansonsten hätten Vereine über niedrige Mitgliedsbeiträge in einem Wettbewerb mit den steuerlich stärker belasteten gewerblichen Anbietern und deren höheren Preisen einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil.

**Hinweis:** Die Beurteilung als „sportliche Veranstaltung“ des Vereins setzt voraus, dass die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer insgesamt 35.000 € nicht übersteigen, § 67 a Abs. 1 S. 1 AO. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie Werbung zählen ausdrücklich nicht zu den sportlichen Veranstaltungen, § 67 a Abs. 1 S. 2 AO.

In den USA ist seit vielen Jahren übrigens ein ähnliches Problem bekannt: Die bestens ausgerüsteten „Gyms“ der gemeinnützigen YMCAs konkurrieren dort in erheblichem Maße mit kommerziellen Fitnessstudios.

Bayerisches Landesamt für Steuern, 09.05.2005, Az. S 186a.2.1-1


### ***Gemeinnützigkeit und steuerliche Selbstständigkeit regionaler Untergliederungen von Großvereinen***

**Die bisherige Praxis der Finanzverwaltung zur Beurteilung regionaler Untergliederungen von gemeinnützigen Körperschaften als selbstständige Steuersubjekte ist nunmehr ausdrücklich in den Anwendungserlass zur Abgabenordnung aufgenommen worden.**

Regionale Untergliederungen gemeinnütziger Körperschaften wie z. B. Landes-, Bezirks- oder Ortsverbände fallen nicht unter den Wortlaut des § 51 S. 3 AO („funktionale Gliederungen“ bzw. „Abteilungen“). Die Frage der steuerlichen Selbstständigkeit richtet sich daher nach § 51 S. 2 AO, der auf das Körperschaftsteuergesetz verweist. Demnach gelten Gliederungen, die als nichtrechtsfähige Vereine verfasst sind als eigenständige Steuersubjekte mit unbeschränkter Körperschaftsteuerpflicht, § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG. Voraussetzung hierfür ist, dass sie „über satzungsmäßige Organe verfügen und über diese dauerhaft nach außen im eigenen Namen auftreten“, sowie „eine eigene Kassenführung haben“, AEAO zu § 51 (unter Nr. 1 b).

Als gemeinnützig können diese steuerlich selbstständigen Untergliederungen nach Auffassung des BMF nur anerkannt werden, wenn ihre eigene Satzung den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechtes entspricht, wobei Zweck, Aufgaben und Organisation sich auch aus der Satzung des Hauptvereins ergeben können, AEAO zu § 51 (unter Nr. 1b).


Die Neuregelung im AEAO entspricht dem Wortlaut des BMF-Erlasses vom 18.10.1988, Az. IV A 2 - S 7140, BStBl. 1988 I, S. 443.

Bundesfinanzministerium, Änderung des AEAO vom 21.04.2008, Az. IV C 4 - S 0171/07/0038 

### ***Neue Mustersatzung für gemeinnützige Einrichtungen***

**Im Zuge der Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung vom 21.04.2008 hat das Bundesfinanzministerium eine aktualisierte Mustersatzung für gemeinnützige Vereine, Stiftungen, geistliche Genossenschaften und Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes veröffentlicht.**

Die Mustersatzung – dies stellt das BMF ausdrücklich klar – umfasst nur die nach Auffassung der Finanzverwaltung notwendigen Bestimmungen in Bezug auf die Frage der steuerlichen Behandlung (Gemeinnützigkeitsstatus). Auf den organisatorischen Aufbau, die Rechte und Pflichten der einzelnen Organe und individuelle Anforderungen an die Verfasstheit der jeweiligen Einrichtung kann die Mustersatzung dagegen naturgemäß nicht eingehen. Sie dient daher nur als Richtschnur, die eine eingehende anwaltliche Beratung nicht ersetzen kann.

Bundesfinanzministerium, Änderung des AEAO vom 21.04.2008, Az. IV C 4 - S 0171/07/0038 

### ***Mitgliedschaft in Fördervereinen für Kunst und Kultur steuerlich begünstigt***

**In den Entwurf der Bundesregierung für das Jahressteuergesetz 2009 wurde die Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen als Sonderausgaben aufgenommen, die an Körperschaften, die Kunst und Kultur fördern, geleistet werden.**

Nach dem Regierungsentwurf soll nach § 10 b Abs. 1 S. 1 EStG folgender Satz 2 eingefügt werden: „Abziehbar sind auch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 3 Nr. 2 handelt.“ Ausgeschlossen von der Abziehbarkeit sind demnach „kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen“. Die Regelung dient der Klarstellung, dass Mitgliedsbeiträge selbst dann abziehbar sind, wenn aufgrund der Satzung der Körperschaft oder deren tatsächlicher Geschäftsführung den Mitgliedern Vergünstigungen in Form beispielsweise von Jahresgaben, verbilligtem Eintritt oder Sonderveranstaltungen gewährt werden.

**Weiterhin gilt:** Insgesamt können Sonderausgaben nur bis zu einer Höhe von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen werden, § 10 b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG.


Regierungsentwurf für das Jahressteuergesetz 2009 

### ***Änderung der Veranlasserhaftung im Spendenrecht***

**Im Regierungsentwurf für das Jahressteuergesetz 2009 ist eine Klarstellung zur Veranlasserhaftung bei Ausstellung fehlerhafter Spendenbescheinigungen vorgesehen.**

Es ist beabsichtigt, in § 10 b Abs. 4 S. 3 EStG einen neuen Satz einzufügen, in dem die Reihenfolge der Personen geregelt werden soll, die im Rahmen der gesamtschuldnerischen Veranlasserhaftung in Anspruch genommen werden können, wenn eine fehlerhafte Spendenbescheinigung ausgestellt wurde. Vorgesehen ist, dass zunächst immer erst der Zuwendungsempfänger, also die Körperschaft, die die Spende erhalten hat, haftet. Erst wenn diese nicht in Anspruch genommen werden kann, sollen die für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen, z. B. die Vorstände eines gemeinnützigen Vereins, haften. Eine Inanspruchnahme der natürlichen Personen soll jedoch nur in Betracht kommen, wenn Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Empfänger (den Verein, etc.) nicht erfolgreich sind und die entgangene Steuer nicht nach § 47 AO erloschen ist (Verjährung, Aufrechnung, Erlass).

**Hinweis:** Je nach Umfang des Spendenaufkommens ist angesichts der Gefahr der Veranlasserhaftung bei fehlerhafter Ausstellung von Spendenbescheinigungen u. a. für Vereinsvorstände der Abschluss einer entsprechenden Versicherung sinnvoll.

Regierungsentwurf für das Jahressteuergesetz 2009 

### *Übungsleiterpauschale künftig auch bei Tätigkeit für Einrichtung im EU-Ausland*

Der Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2009 sieht eine Ausweitung des sog. „Übungsleiterfreibetrages“ auf Einnahmen aus einer Tätigkeit für Einrichtungen mit Sitz im europäischen Ausland vor.

Zur Anpassung an europarechtliche Vorgaben (Urteil des EuGH vom 18.12.2007, Az. C 281/06 i. S. „Jundt“) strebt die Bundesregierung an, die Freibeträge nach § 3 Nr. 26 S. 1 und Nr. 26 a S. 1 EStG auch auf Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Auftrag oder im Dienste gemeinnütziger Einrichtungen i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG auszuweiten, die in einem EU- bzw. EWR-Staat ansässig sind.

Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sowie die Höhe der Freibeträge bleiben unverändert: Demnach wird ein Freibetrag in Höhe von 2.100 € gewährt, wenn die Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit für eine gemeinnützige Einrichtung (u. a. Vereine, Stiftungen) als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer, aus einer nebenberuflichen Tätigkeit künstlerischer Art oder aus der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen herrühren. Ein Freibetrag in Höhe von 500 € wird für Einnahmen aus allen übrigen Tätigkeiten für gemeinnützige Einrichtungen gewährt, die ihrerseits gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 - 54 AO fördern.

Regierungsentwurf für das Jahressteuergesetz 2009 

## Stiftungsrecht

### *Gesetzliche Grundlage zur Besteuerung des Einkommens aus ausländischen Familienstiftungen*

**Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Jahressteuergesetz 2009 soll deutschen Stiftern bzw. anfall- oder bezugsberechtigten Personen einer im Ausland ansässigen Familienstiftung das Stiftungsvermögen bzw. -einkommen künftig nicht mehr ohne weiteres steuerlich zugerechnet werden.**

In der letzten Ausgabe Nr. 06/2008 von „Nonprofitrecht aktuell“ berichteten wir über den Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 14.05.2008, nachdem auf Beanstandung der Europäischen Kommission hin übergangsweise die Besteuerung des Einkommens aus Familienstiftungen mit Sitz in einem EU-/EWR-Staat ausgesetzt wurde.

Unerwartet schnell hat nun die Bundesregierung reagiert, indem sie kurzfristig einen Änderungsentwurf für das Außensteuergesetz in die Regierungsvorlage für das Jahressteuergesetz 2009 mit aufgenommen hat. § 15 AStG soll um zwei Absätze (6 und 7) ergänzt

werden. Sie sollen die bisher geltende Regelung, nach der Vermögen und Einkommen in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Stiftern bzw. anfall- oder bezugsberechtigten Personen anteilig zugerechnet wird, weiterhin gewährleisten und gleichzeitig europarechtliche Bedenken ausräumen.

Eine Zurechnung soll danach nicht erfolgen, wenn das Stiftungsvermögen der Verfügungsmacht des Stifters bzw. der anfall- oder bezugsberechtigten Person(en) rechtlich und tatsächlich nachweislich entzogen ist und zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat der Familienstiftung ein Abkommen über die zur steuerlichen Beurteilung notwendigen Auskunftserteilung besteht. Die Ermittlung des zuzurechnenden (anteiligen) Einkommens soll nach den Vorschriften des deutschen Steuerrechtes erfolgen.

Klargestellt werden soll außerdem, dass negative Beträge nicht dem Einkommen zugerechnet werden können. Unberührt bleiben soll allerdings die Möglichkeit des Verlustabzugs nach § 10 d EStG.

Regierungsentwurf für das Jahressteuergesetz 2009 



### *Gesetzentwurf zur Begrenzung der Haftung ehrenamtlicher Vereins- und Stiftungsvorstände*

Die Bundesländer Baden-Württemberg und Saarland haben mit Gesetzesantrag vom 02.06.2008 im Bundesrat einen Entwurf zur umfassenden Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen vorgelegt.


Bislang seien Vorstände im Hinblick auf Überwachungspflichten gegenüber anderen Vorstandsmitgliedern einem erhöhten Haftungsrisiko ausgesetzt. Denn es könne dazu kommen, dass ein Vorstand für Fehler eines anderen Vorstandskollegen einzustehen habe, obwohl er „für den betreffenden Bereich nach der vorstandsinternen Ressortverteilung keine Verantwortung“ trage. Dabei bliebe unberücksichtigt, ob er haupt- oder lediglich ehrenamtlich und ob er für einen gemeinnützigen Verein tätig sei. Dies sei vor dem Hintergrund des allgemeinen Bestrebens zur Stärkung des Ehrenamtes unbillig und unzumutbar.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Haftung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und den Mitgliedern durch einen neu einzufügenden § 31a BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu begrenzen. Bei einer Haftung gegenüber externen Gläubigern solle ein Anspruch des Vorstandsmitgliedes gegen seinen Verein auf Freistellung von der Verbindlichkeit geschaffen werden (Ausnahme auch hier: Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit).

Ferner ist vorgesehen, im Insolvenzfall die Haftung von Vorstandsmitgliedern gemeinnütziger Vereine i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bei Schadensersatzansprüchen aufgrund verzögerter Stellung des Insolvenzantrages zu begrenzen. Die bislang nach § 42 Abs. 2 S. 2 BGB bestehende Verantwortlichkeit soll ausscheiden, sofern die Antragsverzögerung nicht durch das Vorstandsmitglied selbst bzw. mit dessen Kenntnis zustande gekommen sei.

Ein in § 28 e SGB IV einzufügender Haftungsausschluss bei Verstoß gegen die Pflicht zur Abführung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages solle dann eingreifen, wenn „das Mitglied nach vorweg schriftlich festgelegter Aufgabenverteilung für die Einhaltung der Zahlungspflicht nicht verantwortlich“ sei. Dasselbe solle für die Haftung für steuerliche Pflichten nach §§ 34 Abs. 1, 69 AO gelten.

Entsprechende Regelungen sieht der Gesetzentwurf – durch Änderungen der §§ 86, 89 Abs. 2 BGB – auch für Vorstände gemeinnütziger Stiftungen vor.

Gesetzentwurf der Bundesländer Baden-Württemberg und Saarland vom 02.06.2008, BR-Drucksache 399/08 


### *Darlegungs- und Beweislast bei Schadensersatzklage eines Vereins gegen Organmitglieder*

**Bei Schadensersatzklagen eines Vereins gegen eines seiner Organe wegen pflichtwidriger Amtsführung gelten grundsätzlich die allgemeinen Regeln, die der BGH für die Darlegungs- und Beweislast im Hinblick auf Klagen einer GmbH gegen ihren Geschäftsführer entwickelt hat.**

Anlässlich der Klage eines (gemeinnützigen) Tierchutzvereins gegen seinen ehemaligen Schatzmeister und späteren 1. Vorsitzenden auf Schadensersatz (Kassenfehlbestand) stellte das Brandenburgische OLG klar, dass sich die Darlegungs- und Beweislast an denselben Grundsätzen zu orientieren habe wie im Fall der Klage einer GmbH gegen einen ihrer Geschäftsführer. Es sei insofern den Ausführungen des BGH zu folgen, der sich an die Grundsätze des § 93 Abs. 2 AktG und des § 34 Abs. 2 S. 2 GenG anlehne.

Danach seien Eintritt und Höhe des Schadens, schädigende Handlung des Vorstandsmitglieds und Ursachenzusammenhang zwischen Handlung und Schaden durch den klagenden Verein zu beweisen. Der Beweis für fehlendes Verschulden und fehlende Pflichtwidrigkeit dagegen obliege dem (ehem.) Vereinsorgan. Eine Ausnahme sei unter Umständen dann anzunehmen, wenn – wie im Streitfall – der Beklagte (das ehemalige Vereinsorgan) bereits aus dem Verein ausgeschieden sei und ihm die zum Entlastungsnachweis erforderlichen Informationsquellen nicht mehr zur Verfügung stünden.

Nicht abschließend nahm das Gericht zu der im Streitfall aufgeworfenen Frage Stellung, wann einem Organ eines gemeinnützigen Vereins eine Pflichtwidrigkeit vorzuwerfen ist, wenn mangels ordnungsgemäßer Kassenführung dem Verein durch das Finanzamt der Gemeinnützigkeitsstatus aberkannt wird. Allein die vom Gericht für möglich gehaltene Haftung zeigt jedoch, dass eine unsachgemäße oder nicht nachvollziehbare Buchführung enorme finanzielle Risiken für das Vereinsorgan zur Folge haben kann.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 28.05.2008, Az. 7 U 176/07 

### *Verbot der „Poker-Bundesliga“ aufgehoben*


**In Ausgabe 05/2008 unseres Newsletters berichteten wir über das Verbot von Pokerturnieren im Rahmen der sog. „Poker-Bundesliga“ durch Beschluss des Verwaltungsgerichtes Münster. Das Oberverwaltungsgericht Münster gab nun überraschend der Beschwerde gegen diesen Beschluss statt.**

In der Begründung führt das Beschwerdegericht aus, dass das gegen den Veranstalter ausgesprochene Verbot voraussichtlich rechtswidrig sei. In der vom Veranstalter gewählten Form der Ausrichtung stellten Pokerturniere – entgegen der Auffassung des VG Münster – kein unerlaubtes Glücksspiel nach § 284 Abs. 1 StGB dar. Glücksspiel sei unter anderem dadurch gekennzeichnet, dass Gewinnchancen gerade aus einem gezahlten Spieleinsatz erwüchsen. Dies sei dann nicht der Fall, wenn – wie im Streitfall – die Preise durch Sponsoren ausgelobt würden und der Einsatz nur der Deckung der sonstigen Veranstaltungskosten diene.

Auch wenn auf einem solchen Pokerturnier für andere illegale Pokerveranstaltungen geworben werde, rechtfertige dies noch kein Verbot des gesamten Turniers, sondern lediglich ein Verbot dieser Werbung.

Zu beachten sei jedoch, dass ein solches Pokerturnier möglicherweise ein „anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit“ gem. § 33 d Abs. 1 S. 1 GewO darstelle. Die Zulässigkeit einer Veranstaltung hänge dann von der Erteilung einer sog. „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ des Bundeskriminalamtes (§ 33 d Abs. 2 GewO) sowie der entsprechenden Erlaubnis zur Durchführung seitens des Gewerbeamtes ab.

Hinweis: Der Beschluss des OVG Münster erging im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes. Daher ist potentiellen Veranstaltern anzuraten, zunächst die Entscheidung des VG Münster im Hauptsacheverfahren abzuwarten. Der Beschluss des OVG lässt es allerdings als wahrscheinlich erscheinen, dass Verbote von Pokerturnieren künftig als rechtswidrig angesehen werden, wenn die Teilnehmer nur Gebühren zur Deckung der Veranstaltungskosten, nicht aber zur Finanzierung der Gewinne zu entrichten haben.

Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss v. 10.06.2008, Az. 4 B 606/08 



## **Winheller Rechtsanwälte**

Corneliusstr. 34, D-60325 Frankfurt am Main  
Geigersbergstr. 37, D-76227 Karlsruhe

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80

Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)

Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Stftungsrecht
- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Kapitalanlagerecht
- ▶ Wirtschaftsrecht

**Weitere Informationen finden  
Sie auf unserer Website**

[www.winheller.com](http://www.winheller.com)

---

**VORAUS denken,  
ZUKUNFT planen →**